

---

# Paradiesische Zustände

*Erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Stiftung als Rechtsform in den Niederlanden häufiger genutzt. Durch die nur geringen Auflagen, die behördliche Offenheit gegenüber Privatinitiativen und die spärliche Aufsicht hat das Stiftungswesen in den Niederlanden jedoch einen großen Aufschwung erlebt.*

## **Von Tymen van der Ploeg**

Stiftungen haben in den Niederlanden, so wie in anderen europäischen Ländern, ihren Ursprung im Mittelalter. Eine behördliche Genehmigung war für die Gründung einer Stiftung damals nicht nötig. Obwohl das Stiftungswesen im niederländischen BGB von 1838 noch nicht reguliert war, wurde die rechtliche Existenz von Stiftungen als Gewohnheitsrecht angenommen. Im Jahr 1956 wurde das erste Gesetz für Stiftungen eingeführt. Die Merkmale und Pflichten von Stiftungen, die damals festgelegt wurden, sind bis heute noch gültig. Dazu gehört beispielsweise auch die notarielle Beurkundung der Stiftungsgründung. Die gesetzliche Regelung der Stiftung ist seit 1976 im Buch 2 (Rechtspersonen) des BGB aufgenommen.

### **Die gesetzlichen Regelungen lauten wie folgt:**

1. Die *Gründung* erfolgt durch eine oder mehrere Personen – zu Lebzeiten oder von Todes wegen – vor einem Notar, der die Satzung in einem notariellen Akt beglaubigt.
2. *Mitgliederverbot*: Allgemein wird das Mitgliederverbot so interpretiert, dass es in der Stiftung kein Organ geben darf, welches dieselben Kompetenzen wie eine Mitgliederversammlung im Verein hat.
3. *Keine Verpflichtung, anfangs Vermögen einzubringen*: Wenn eine Stiftung jedoch nicht genügend Vermögen hat oder in der Zukunft bekommen wird, kann ein Richter die Stiftung auflösen.
4. Vereine und Stiftungen sind an das *Gewinnausschüttungsverbot* gebunden: Die Stiftung darf keinen Gewinn unter den Mitgliedern verteilen und nur Auszahlungen mit idealistischem oder sozialem Zweck satzungskonform tätigen.
5. Der *Gründerwille* bestimmt die Satzung der Stiftung und den Rahmen ihrer Änderungsmöglichkeiten.

Dass keine Behörde bei der Gründung oder später involviert ist, bedeutet nicht, dass keine anderen Aufsichtsmethoden bestehen. Der Notar kontrolliert die Gesetzeskonformität der Gründung und der Satzung. Seit 2008 muss er auch eine Überprüfung der potenziellen Stifter vornehmen, um Geldwäsche oder Finanzierung von Terrorismus ausschließen zu können. Stiftungen werden im Handelsregister eingetragen. Das Register ist öffentlich, aber nicht kostenlos verfügbar. Das Ministerium für Sicherheit und Justiz hat Zugang zum Register und kann so die Identität der Vorstandsmitglieder und die Zuwendungen von allen Rechtspersonen nachverfolgen.

Das niederländische Parlament verabschiedete erst 1956 ein Stiftungsgesetz.

Nur große Stiftungen sind laut Buch 2 des BGB verpflichtet, ihre Jahresrechnungen kontrollieren zu lassen und diese zu publizieren. Aufgrund anderer Gesetze besteht jedoch auch für viele kleinere Stiftungen die Pflicht, ihre Jahresrechnung zu veröffentlichen.

---

Im BGB ist speziell für Stiftungen eine richterliche Aufsicht vorgesehen. Das Arrondissementsgericht hat die Befugnis, Vorstandsmitglieder zu kündigen, und sie, falls es keine gibt, zu ernennen, Satzungsartikel, wenn nötig, zu ändern und unter Umständen auch die Stiftung aufzulösen. Dieses richterliche Eingreifen ist meist abhängig von einem Gesuch des Staatsanwalts oder von sogenannten Interessenten. In der Praxis sind es meistens Letztere, die vor Gericht einen Antrag stellen.

### **Stiftungen dürfen auch wirtschaftlich tätig werden**

Vor 1900 gab es nur wenige Stiftungen. Nach dem Ersten Weltkrieg stieg ihre Zahl auffallend stark; sie wurde dann auch von Behörden als Rechtsform genutzt. Heutzutage wird die Stiftung als Rechtsform von verschiedenen Organisationen verwendet. Im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern ist eine Stiftung in den Niederlanden befugt, wirtschaftlichen Aktivitäten nachzugehen und Gewinn zu erzielen. Eine angemessene Bezahlung der Stiftungsarbeit von Vorstandsmitgliedern und anderen ist gestattet.

Viele Institutionen, die Aufgaben an der Gesellschaft wahrnehmen, sind Stiftungen, beispielsweise Hospitale, Altersheime, Versorgungsheime, Fürsorge für Behinderte, Sozialwohnungsorganisationen, (katholische) Schulen, Museen etc. Bei vielen von diesen Stiftungsfirmen ist das Management so kompliziert geworden, dass der ehrenamtliche Vorstand von einem professionellen ersetzt wurde. Neben ihm gibt es noch einen Aufsichtsrat mit ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **Fundraisende Stiftungen haben den höchsten Bekanntheitsgrad**

Es gibt im Moment über 200.000 Stiftungen in den Niederlanden. Davon sind mehr als 25.000 gemeinnützig. Diesen Status erreicht eine Stiftung, wenn sie von der Steuerbehörde als [ANBI = Algemeen Nut Beogende Instelling](#) anerkannt wird. Vorteile des ANBI-Status sind die Befreiung von der Schenkungsteuer für die Stiftung und der Abzug von der Einkommensteuer für den Spender. Formell sind die Bedingungen, eine ANBI zu werden, ziemlich schwer.

Am bekanntesten sind in den Niederlanden fundraisende Stiftungen. Die [CBF – eine Stiftung zur freiwilligen Aufsicht von fundraisenden Organisationen](#) – veröffentlicht jedes Jahr interessante Daten über eben diese Stiftungen und Vereine. Von den zehn Organisationen, welche die meisten Fundraising-Einnahmen verzeichnen, sind sieben Stiftungen und drei Vereine. Spitzenreiter ist die [Stichting KWF](#) (Kampf gegen Krebs) mit 137 Mio. EUR. Viel Geld wird auch von Entwicklungshilfe-Organisationen gesammelt. Zusätzlich werden diese Organisationen mit großen Summen vom Staat subventioniert. Mit 298 Mio. EUR die meisten Subventionen empfing 2014 die Heilsarmee für ihre Sozialhilfearbeit, welche sie in einer Stiftung untergebracht hat.

Eine Kategorie von Stiftungen, die eine sehr lange Geschichte hat, sind die sogenannten *Fonds*, in denen Bürger und Betriebe Teile ihres Vermögens für einen guten Zweck anlegen. Geschätzt wird, dass sie insgesamt mehr als 3,6 Mrd. EUR besitzen. Eine bekannte Stiftung im Bereich von Kultur, Natur und Wissenschaft ist der [Prins Bernhard Cultuurfonds](#). Dieser Fonds finanziert sich einerseits über Zinsen, er sammelt aber auch jährlich Spenden und hat für viele Zwecke mit den deutschen Treuhandstiftungen vergleichbare Namensfonds errichtet – von Bürgern, Betrieben und Behörden.

In der Geschäftswelt werden Stiftungen oft als sogenannte Zweckgesellschaft für die Verwaltung von Aktien oder als Zentralstelle in einer Unternehmensgruppe benutzt. Ein Beispiel ist die [Stichting INGKA Foundation](#). Das ist eine niederländische Stiftung, welche Inhaberin der IKEA-Gruppe ist. Diese Stiftung investiert den Gewinn des Betriebs teilweise in Kinderhilfe

---

weltweit und teilweise reinvestiert sie ihn in die IKEA-Gruppe. Anscheinend war die niederländische Stiftung eine attraktive Rechtsform für den skandinavischen Möbelgiganten.

Auch Behörden bedienen sich der Rechtsform Stiftung, speziell wenn es um Aktivitäten geht, die sie zusammen mit Privatpersonen durchführen. Sie benutzen die Stiftungsform auch für andere Angelegenheiten, jedoch bestehen hiergegen staatsrechtliche Bedenken.

### **Ausblick**

Im Allgemeinen ist nicht zu erwarten, dass die Zwecke von Stiftungen Einschränkungen erfahren könnten. Stiftungen haben sich als nützliches Instrument zur Organisation vieler Dinge bewährt.

Die Schwachstelle des Stiftungsrechts ist die Aufsicht. Die möglichen richterlichen Sanktionen sind an sich ausreichend. Es gibt aber keine systematische Informationsbeschaffung. Es hat im Justizministerium einen Plan gegeben, Stiftungen zu verpflichten, ihre Jahresberichte im Handelsregister zu publizieren, dieser wurde jedoch nie weiterverfolgt. Eine Publizierungspflicht wäre gut. Noch besser wäre, zusätzlich die Kontrolle durch Rechnungsprüfer vorzuschreiben, zumindest für die mittelgroßen Stiftungen. Für die großen Stiftungen ist es bereits gesetzlich verpflichtend.

Für die Aufsicht der gemeinnützigen Stiftungen muss noch eine gute Lösung gefunden werden. Die Steuerabteilung, die damit beschäftigt ist, ist momentan zu klein, weshalb noch nach einer Art Selbstregulierung gesucht wird.

Die Gefahr, dass Stiftungen für nicht erlaubte oder gar kriminelle Zwecke benutzt werden, ist sicher präsent. Die Frage ist legitim, ob die repressive Kontrolle, die wir jetzt haben, schlechter wirkt als zum Beispiel präventive Kontrolle, wie es sie in Deutschland gibt.

Zivilrechtlich wird versucht, Stiftungen besser zu reglementieren. Es gibt einen Entwurf zur Änderung des 2. Buches des BGB, welcher besagt, dass ein internes aufsichtführendes Organ optional vorgesehen wird, und der die Verantwortung und damit die Haftbarkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in Stiftungen verschärft. Auch die richterliche Kündigung von Vorstandsmitgliedern wird einfacher gemacht. Ich denke jedoch nicht, dass die Attraktivität dieser Rechtsform durch diese Reformen abnehmen würde.

**Tymen van der Ploeg** ist emeritierter Professor für Privatrecht an der [VU-Universität \(Amsterdam\)](#). Seine Fachgebiete waren und sind vor allem Vereins- und Stiftungsrecht sowie das Recht der religiösen Gemeinschaften und ihre Beziehungen zum Staat.